

rade beim Fahrpersonal und bei dem in § 200 Abs. 2 StGB genannten Personenkreis nicht herabgesetzt sein, weil diese oft in Sekundenschnelle über notwendige Sicherungsmaßnahmen entscheiden müssen. Beispielsweise ist für jeden Betriebseisenbahner seine „Katastrophensicherheit“ entscheidend und nicht die Fähigkeit zur Ausübung mehr mechanischer Verrichtungen, wie etwa das Bedienen einer Schranke. So muß — um bei diesem Beispiel zu bleiben — ein Schrankenwärter auf „Heißläufer“ achten und in einem solchen Fall selbständig über Sicherungsmaßnahmen entscheiden.

#### *Wirkung des Restalkohols*

Die Tatsache, daß die Alkoholwirkung im Anfangsstadium größer ist als in der Abbauphase, bewirkt nicht, daß bei Restalkoholwerten von 1,0 Promille an etwa keine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit gegeben wäre. Auch in diesen Fällen liegt aus medizinischer Sicht absolute Fahrtüchtigkeit bzw. (für den in § 200 Abs. 2 genannten Personenkreis) Dienstuntüchtigkeit vor.

Im Zusammenhang mit der Problematik des Restalkohols ist des öfteren die Meinung anzutreffen, der Täter habe sich nüchtern und fahrtüchtig gefühlt, so daß § 200 StGB aus subjektiven Gründen nicht verwirklicht sei. Diese Ansicht ist falsch.

Es ist vielmehr medizinisch-experimentell erwiesen, daß der Mensch auch in der Abbauphase — zumindest von einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille an — seine veränderte Kritikfähigkeit sowie Fehlbeurteilungen erlebt und fühlt, daß er nicht fahrtüchtig ist.

Die bekannte Faustregel, nach der ein Glas alkoholischer Getränke (Bier, Wein oder Schnaps) in einer Stunde abgebaut wird, bietet nach neuesten medizinischen Erkenntnissen nicht die erforderliche Sicherheit für die Wiedererlangung der Fahrtüchtigkeit. Die medizinischen Sachverständigen empfehlen deshalb, zu der errechneten Abbauphase noch einen Sicherheitsaufschlag von drei Stunden hinzuzurechnen.

#### *Schadenersatz und Verpflichtung zur Wiedergutmachung bei Vergehen nach § 200 StGB*

Verschiedentlich wurde der Standpunkt vertreten, daß eine Verurteilung zu Schadenersatz und die Verpflichtung zur Wiedergutmachung bei Vergehen nach § 200 StGB, die zu Sachschäden geführt haben, nicht möglich sei, weil die Schadensverursachung nicht Gegenstand der Urteilsfindung sei. Diese Auffassung ist falsch.

Die Herbeiführung eines Sachschadens charakterisiert den Gefährdungsgrad und ist die unmittelbare Folge der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit. Deshalb ist sowohl eine Schadenersatzverurteilung als auch die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens gemäß § 33 Abs. 3 StGB möglich. Das gleiche gilt bei der Verletzung Dritter, ohne daß der Tatbestand des § 196 StGB verwirklicht wurde.

#### **Zum Tatbestand der unbefugten Benutzung von Fahrzeugen**

Charakteristisch für Straftaten gemäß § 201 StGB ist, daß die Täter bereits wiederholt straffällig geworden sind — sowohl einschlägig als auch wegen anderer Vergehen — und daß sie teilweise auch die Fahrzeuge im Zustand der erheblichen alkoholischen Beeinflussung benutzen. Aus der Tatsache, daß derartige Personen häufig in kurzen Intervallen rückfällig werden, resultiert auch die Strafzumessungspraxis mit einem größeren Anteil an Freiheitsstrafen im Verhältnis zu den anderen Verkehrsdelikten. Andererseits ist die Intensität der einzelnen Tat in vielen Fällen nicht groß, da die

Täter zur Inbetriebnahme der Fahrzeuge meist keine größeren Hindernisse zu überwinden brauchen. Oft lassen sie auch bereits nach kurzer Fahrt das Fahrzeug stehen, ohne es zu verstecken bzw. die Wiederauffindung wesentlich zu erschweren. Dies erklärt auch den relativ hohen Anteil von Übergaben solcher Strafsachen an die gesellschaftlichen Gerichte.

Typisch für diese Delikte ist, daß Kraftfahrzeuge ohne längere Planung oder Vorbereitung benutzt werden. Hauptsächlich werden Zweiradfahrzeuge benutzt, weil sie einfacher zu bedienen sind als andere Fahrzeuge und weil hier die Gelegenheit zur unbefugten Benutzung weit günstiger ist. Dabei kommt es oft zur Beschädigung der Motorräder durch das Zerstören von Lenkersicherungen. Mitunter werden aber auch verschlossene Pkw-Türen gewaltsam geöffnet. Starke Absicherungen, wie Garagen oder andere verschlossene Gebäude, werden dagegen nur selten überwunden. Sehr erleichtert wurde den Tätern die Begehung solcher Handlungen dadurch, daß auf der Straße abgestellte Zweiradfahrzeuge überhaupt nicht gesichert waren. 80 Prozent aller unbefugt benutzten Kraftfahrzeuge waren auf unbelebten Straßen abgestellt.

Im Zusammenhang mit der unbefugten Benutzung von Fahrzeugen traten auch wiederholt größere Schäden auf, die bis zum Totalschaden reichten, besonders bei der unbefugten Benutzung von Pkws und Lkws. Die Täter, die zumeist keine theoretischen und praktischen Fahrkenntnisse hatten und nicht selten unter Alkoholeinfluß standen, fuhren häufig schon nach kurzer Zeit gegen Mauern, Häuserwände oder Bäume und beschädigten dadurch die unbefugt benutzten Fahrzeuge erheblich. Etwa zwei Drittel der Täter besaßen keine Fahrerlaubnis. In etwa 8 Prozent der Fälle führte die unbefugte Benutzung zu Verkehrsunfällen mit beträchtlichen Personen- und Sachschäden.

Die hier genannten objektiven und subjektiven Tatstände sowie die Persönlichkeit der Täter rechtfertigt u. E. die von den Gerichten geübte Praxis hinsichtlich der differenzierten Anwendung von Freiheitsstrafen und Strafen ohne Freiheitsentzug.

#### *Abgrenzung zwischen strafloser Vorbereitung und Versuch*

Die Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch bei der unbefugten Benutzung von Fahrzeugen bereitet mitunter Schwierigkeiten. Da das entscheidende Tatbestandsmerkmal das „unbefugte Benutzen“ ist, d. h. das Fortbewegen des Fahrzeugs, besteht der Versuch als Beginn der Ausführungshandlung darin, solche Handlungen zu begehen, die unmittelbar auf die Inangsetzung des Fahrzeugs gerichtet sind, so z. B., wenn der Täter versucht, den Motor in Gang zu setzen oder die Bremsen zu lösen, um ein Anschieben des Fahrzeugs zu ermöglichen.

Das Bezirksgericht Potsdam hat zutreffend entschieden, daß kein Versuch vorliegt, wenn

- der Täter lediglich an verschlossenen Türen von Pkws rüttelt, sein Vorhaben aber auf gibt, wenn die Türen nicht normal zu öffnen sind;
- der Täter mit einem Sicherheitsschlüssel versucht, die Tür eines Pkw zu öffnen, sein Vorhaben aber aufgibt, wenn er bemerkt, daß der Schlüssel nicht in das Türschloß paßt.

Eine versuchte unbefugte Benutzung liegt vor, wenn das Kraftfahrzeug erst in Gang gesetzt werden soll. Vollendet ist der Tatbestand des § 201 StGB, wenn das Fahrzeug sich entweder mit oder ohne Motorkraft fortbewegt.

Das Benutzen eines Fahrzeugs ist jedoch nicht erst dann vollendet, wenn es mittels Motorkraft fortbewegt wird.